

## 12.5 Psychotische Störungen

### 12.5.1 Schizophrenie (F20)

Mir ist kein einziger Fall bekannt, in dem Mobbing entweder eine schizophrene Episode ausgelöst oder eine bestehende Schizophrenie verschlimmert hätte. Nicht selten aber wird man mit Angaben schizophrener Patienten konfrontiert, die den Terminus »Mobbing« zur Beschreibung ihrer wahnhaften Denkinhalte verwenden.

#### Fallbeispiel

Gisela B., 48 Jahre, hat sich einen Termin »wegen einer Mobbing-Sache« in der Sprechstunde geben lassen. Sie berichtet, dass ihre Nachbarn sie seit Jahren mobben würden. Sie würden sie abhören und giftige Dämpfe in ihre Wohnung leiten. Sie würden auch ständig abwertend über sie reden, das höre sie durch die Decke. Die Nachbarn hätten gesagt, dass sie eine direkte Verwandte von Hillary Clinton und in internationale Verwicklungen verstrickt sei. Sie habe sich schon wiederholt beim Vermieter beschwert und sei auch schon zur Polizei gegangen. Dort habe man ihr aber nicht geglaubt. Es sei ein Skandal, dass Mobbing nicht geahndet werde.

Bei ausführlicher Exploration stellen sich die Angaben der Patientin als Wahnsystem dar, das sie schon viele Jahre beschäftigt, ohne dass es zu einer Behandlung gekommen wäre. Offenbar existierte neben dem Verfolgungswahn auch ein Größenwahn. Angaben zum Verwandtschaftsverhältnis mit Hillary Clinton quittierte die Patientin mit einem geheimnisvollen Lächeln und dem Hinweis, da sei »schon was dran«, aber sie dürfe nichts Näheres sagen.

Schizophrene Patienten mit einem jahrelang unbehandelten Wahnsystem haben erfahrungsgemäß keine allzu gute Prognose. Außerdem bereitet es große Schwierigkeiten, ein Behandlungskonzept mit den Patienten zu entwickeln, da sie sich beim kleinsten am Realitätsgehalt des Wahnerlebens geäußerten Zweifel schnell zurückziehen. Andererseits ist es gerade für diese Patientengruppe eine Chance, sich (vielleicht erstmals) in Behandlung zu begeben. Das Thema Mobbing hat hier einen **pathoplastischen Einfluss** auf die inhaltliche Gestaltung des Wahnerlebens. Dies ist ein Gradmesser für die Relevanz des Themas in der öffentlichen Wahrnehmung. Vergleichbare Einflüsse auf Wahninhalte hatten in den letzten Jahren die Themen AIDS und BSE.

#### Fallbeispiel

Im Rahmen eines Vortrags über die medizinischen Folgen von Mobbing meldet sich eine ältere Dame zu Wort. Sie berichtet erregt und mit vielen Worten über ihre eigene Mobbing-Erfahrung. Man habe sie sogar »psychiatrisieren« wollen und in eine Klinik eingewiesen. Das Ganze sei schon in den 1970er Jahren geschehen. Sie wedelt mit einem

ganzen Stapel an Papieren und beginnt aus diversen Schreiben zu zitieren. Man habe »schwarzmagische Handlungen« an ihr vollzogen, dahinter stecke die bayerische Staatsregierung. Die Dame ist in ihrem Redeschwall kaum zu bremsen.

Das im Interesse des Vortrags auf später vertagte Gespräch ergibt eine seit Jahrzehnten bestehende Schizophrenie mit einem systematisierten Wahnsystem. Auch hier wurde «Mobbing» als Komponente der Beschreibung und Erklärung wahnhaften Erlebens in das Wahnsystem mit eingebaut.

Natürlich sollte die Behandlung eines Schizophrenen, der sich wahnhaft gemobbt fühlt, durch einen Facharzt für Psychiatrie oder Nervenheilkunde erfolgen.

In einem Fall war der Zusammenhang zwischen Mobbing und Schizophrenie-Diagnose aber ganz anders:

#### Fallbeispiel

Robert T., 31 Jahre, kommt von seinem Anwalt zur Erstellung eines ausführlichen Attestes über seinen Gesundheitszustand. Bei ihm sei eine Psychose diagnostiziert worden, weswegen er jetzt beim Arbeitsamt Probleme mit der Vermittlung bekommen habe. Robert T. hat das Gutachten dabei, das über ihn vor zwei Jahren erstellt wurde. Darin wurde die Diagnose einer Schizophrenie (ICD-10, F20.0) gestellt. Hintergrund waren Äußerungen des Patienten, dass er an seinem Arbeitsplatz von Mitarbeitern verfolgt und geschädigt werde. Das Gutachten war im Zusammenhang mit einem Arbeitsgerichtsprozess erstellt worden.

In einer ausführlichen Exploration stellte sich der Fall wie folgt dar: Robert T. berichtete über eine typische Mobbing-Situation am Arbeitsplatz. Er arbeitete in einem Handwerksbetrieb und geriet in die Schusslinie einiger Kollegen. Seine Schilderungen der Mobbing-Handlungen ließen wenig Zweifel an der Realität des Berichteten. Es gab keinerlei Hinweise auf Wahninhalte, keinerlei Wahrnehmungsstörungen, keine Ich-Störungen. Formales Denken und Affekt waren nicht beeinträchtigt. Auch im Gutachten waren diese psychopathologischen Symptome nicht beschrieben, vielmehr wurden die Äußerungen des Patienten ohne nähere Erläuterung als wahnhaft eingestuft. Eine Behandlung fand nie statt. Es gab weder frühere Episoden psychotischer Art noch Hinweise auf eine Belastung damit in der Familienanamnese. Auch die später eingeholte Fremdanamnese der Ehefrau ergab keinerlei Hinweise darauf, dass damals eine psychotische Störung vorgelegen hatte.

Eine knifflige Situation! Wenn man den Patienten zum damaligen Zeitpunkt nicht selbst untersucht hat, muss man Aussagen über den damaligen Gesundheitszustand natürlich sehr zurückhaltend machen. Andererseits hat der Patient ein Recht auf fachärztliche Äußerungen, die Zweifel an der damals gestellten Diagnose anmelden. Hier galt es Brücken zu bauen und mit Formulierungen wie »aus heutiger Sicht kann nicht ausgeschlossen werden« und Ähnlichem zu operieren.